

# Beratungsunterlage

## Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Hauptamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**

Franke, Wolfgang

**Sachbearbeiter**

Hummel, Clemens

**Vorlagennummer**

036/2019

**Aktenzeichen**

10-055.04

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	28.03.2019 04.04.2019	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer****Anzahl der Anlagen: 1****Betreff:****Personalangelegenheiten****hier: Regelung der Heilfürsorge für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr der Stadt Bad Rappenau durch Satzung****Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die in der Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr zu beschließen.

**Sachverhalt:**

Nach § 79 Absatz 1 des Landesbeamtengesetz (LBG) erhalten Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr Heilfürsorge, solange sie Anspruch auf laufende Dienstbezüge haben und nicht Anspruch auf vergleichbare Leistungen eines anderen Dienstherrn oder eines Dritten besteht.

Als Heilfürsorge bezeichnet man die Übernahme von Gesundheitsleistungen durch den Dienstherrn für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, die einer besonderen gesundheitlichen Gefährdung unterliegen. Die Heilfürsorge ist Ausprägung der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht.

Nach Angaben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg und des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg ist es jedoch unwirtschaftlich und tatsächlich nicht machbar, ein Heilfürsorgesystem für wenige oder nur einzelne Beamtinnen und Beamte aufzubauen. Bei der Stadt Bad Rappenau ist derzeit ein Feuerwehrbeamter im Einsatzdienst tätig. Der Verwaltungsaufwand wäre damit zu hoch, da mit allen kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen Verträge abgeschlossen werden müssten. Bei nur wenigen Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Heilfürsorge haben, ist die Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel schwer vorherzusehen. Erkrankten Beamtinnen und Beamte schwer oder erleiden sie einen schweren Unfall, kann dies einen Gemeindehaushalt überplanmäßig stark belasten.

Gemäß § 79 Absatz 4 LBG kann aus den oben genannten Gründen Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften und ein Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung gewährt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg (VGH) hat sich u.a. mit der Frage befasst, in welcher Höhe dieser Zuschuss zu gewähren ist. Des Weiteren vertritt der VGH die Ansicht, dass die Entscheidung, ob Heilfürsorge oder Beihilfe eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung gewährt wird, kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und daher vom Gemeinderat getroffen werden muss.

Um eine einheitliche Handhabung des Zuschusses zu ermöglichen, hat die Geschäftsstelle des Städtetags Baden-Württemberg in Abstimmung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten eine Mustersatzung erarbeitet (siehe Anlage). Das Satzungsmuster sowie die empfohlene Höhe des Zuschusses wurde zudem mit den Gewerkschaften ver.di – Fachgruppe Feuerwehr Landesbezirk Baden-Württemberg besprochen und fand deren Zustimmung.

Als Grundlage für die Berechnung des Zuschusses dient der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand, der jährlich von der Krankenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgewiesen wird. Der Entschädigungssatz soll grundsätzlich 80 % des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwands betragen. Für die Besoldungsgruppen A 7 bis A 8 gilt ein erhöhter Satz von 85 %. Die Bescheinigung nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 EStG ist jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegen, sonst beträgt der Zuschuss 75 Euro monatlich. Die 75 Euro sind zugleich der Mindestbetrag.

Bisher hat die Stadt Bad Rappenau von der ständigen Praxis Gebrauch gemacht, einen pauschalierten Zuschuss zur Krankheitskostenversicherung in Höhe von 60 Euro pro Monat zu gewähren. Zukünftig wären es nach Satzung bei dem derzeitigen Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst 80 % des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwands = ca. 110 Euro.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Gewährung des Zuschusses rückwirkend zum 01. Januar 2017 festzusetzen. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes ist am 17.11.2016 ergangen. Die Antragstellung des bei der Stadt Bad Rappenau tätigen Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst erfolgte mit Datum vom 28.12.2016, die Mustersatzung des Städtetags Baden Württemberg wurde Ende Februar 2018 erarbeitet. Aus diesem Grund sieht die Mustersatzung des Städtetags auch eine rückwirkende Gewährung des Zuschusses vor.

Der Stadt Bad Rappenau entstehen dadurch jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 600 Euro.